Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/4604
01.12.2015

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4355**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/4385**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Swen Knöchel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 4

Swen Knöchel
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 01.12.2015)

Gesetzentwurf Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Artikel 1
Aufnahmegesetz

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „(AufnG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      bb) „2a. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,“.

      cc) In Nummer 3 werden die Wörter „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Nieder-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Artikel 1
Aufnahmegesetz

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

1. __ **D**er Überschrift wird die Abkürzung „(AufnG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      ___ „2a. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel **3 und 13** des Gesetzes vom **20. Oktober** 201**5** (BGBl. I S. **1722, 1727, 1734**), eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,“.

      bb) In Nummer 3 **wird** die **Angabe** „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), ___“ durch

lassungserlaubnis“ durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Ministeriums des Inneren“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium des Innern“ durch die Wörter „von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

die Wörter „ein**e** Aufenthalts**erlaubnis oder**“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „Ministeriums des Inneren“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 werden gesondert berücksichtigt. Für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen sich der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer Außenstelle einer Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), befindet, wird die Aufnahmequote gemäß Satz 1 für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 ermäßigt. Für jeweils drei Personen, die sich in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer Außenstelle einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten, verringert sich die

	Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und der kreisfreien Städte gemäß Satz 1 um eine Person. Die Zuweisung der aufgrund der Ermäßigung nach Satz 4 nicht zugewiesenen Personen richtet sich nach Satz 1. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.“
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Die Aufnahmequote gemäß Absatz 3 Satz 1 für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 wird für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), befindet, gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Aufnahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.“	c) wird gestrichen
d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.	d) unverändert
e) Absatz 8 wird aufgehoben.	e) Absatz 8 **erhält folgende Fassung:** **„(8) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Untersuchung nach § 62 des Asylgesetzes der in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen als Gesundheitsbehörde zuständig. Diese Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis.“**

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

   „(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439, 2440), erhalten, werden vierteljährlich im Wege einer Fallpauschale je aufhältiger Person erstattet. Gesondert erstattet werden für zugewiesene Personen nach Satz 1 die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ **wird** die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

   „(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **20. Oktober 2015** (BGBl. I S. **1722, 1725**), erhalten, werden vierteljährlich **als Abschlagszahlung** im Wege einer **Pauschale** je **_____** Person erstattet. **Die Kosten für die Aufnahme, ohne Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung, werden auf der Grundlage einheitlicher Kriterien nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium ermittelt. Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. März zu überprüfen und neu festzusetzen.** Gesondert erstattet werden für Personen nach Satz 1 die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.

(3) Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, erstattet das Land für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen gesondert die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4, die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 und sonstige Leistungen gem. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten für Krankenhilfe und Bekleidungshilfe sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 4 Satz 1 und 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „personalbezogenen Sachkosten für die“ das Wort „gesonderte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte erteilen der von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium bestimmten Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Für die Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 übermitteln die Landkreise und kreisfreien Städte Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Dauer der Leistungsgewährung und Um-

(3) Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, erstattet das Land für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen gesondert die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten **Leistungen** nach § 3 Abs. 1 Satz **5 des Asylbewerberleistungsgesetzes**, die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten **nach** § 5 Abs. 2 **des Asylbewerberleistungsgesetzes** und sonstige Leistungen **nach** § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten für Krankenhilfe und Bekleidungshilfe sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des **Asylgesetzes**.“

c) unverändert

d) Nach Absatz 4 **werden** folgende**_ Absätze** 5 **und 6 a**ngefügt:

„(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte erteilen der von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium bestimmten Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Für die Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 übermitteln die Landkreise und kreisfreien Städte Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Dauer der Leistungsgewährung und Umfang

fang der ärztlichen Behandlung an die für die Auszahlung der Fallpauschale nach Absatz 2 Satz 1 und die Übernahme der Kosten nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zuständigen Behörde. Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Verordnungsermächtigungen

Das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a festzusetzen,

der ärztlichen Behandlung an die für die Auszahlung der **Pauschale** nach Absatz 2 Satz 1 und die Übernahme der Kosten nach Absatz 2 Satz **4** und Absatz 3 zuständigen Behörde. Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt.__

(6) Ergibt sich zwischen der nach Absatz 2 Satz 3 zum 31. März 2016 festgesetzten Pauschale und dem in § 17 Abs.1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015/2016 festgelegten Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 eine Differenz, so ist diese mit der Zahlung der zweiten Abschlagszahlung nach Absatz 2 Satz 1 im Jahr 2016 auszugleichen. Die Regelung des Satzes 1 gilt auch in den Folgejahren."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Verordnungsermächtigungen

Das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **die Einzelheiten des Verfahrens der Zuweisung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs. 3, insbesondere zur Sicherstellung der Aufnahme erforderliche Ausnahmen von § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie den Zeitpunkt der Bestimmung der Aufnahmequote festzulegen,**

2. die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der Aufnahmekosten festzusetzen,

3. die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a zu regeln,

4. Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zu regeln.“

5. § 4 wird aufgehoben.

2. **einheitliche Kriterien für die Ermittlung der Kosten für die Aufnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 2 festzulegen und** die Höhe der **Pauschale** nach § 2 Abs. 2 Satz 1 **und 3** entsprechend der Entwicklung der _____Kosten festzusetzen,

3. die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 _____ zu regeln,

4. Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zu regeln**,**

5. **zu bestimmen, welcher Landkreis oder welche kreisfreie Stadt für die Untersuchung nach § 62 des Asylgesetzes der in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen örtlich zuständig ist.“**

5. **§ 4 erhält folgende Fassung:**

„§ 4
Berichterstattung

Das für Ausländer-, Asyl-und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium evaluiert die Wirkungen des Gesetzes hinsichtlich des § 3 Nrn. 2 bis 5 und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt bis zum 30. Juni 2017 einen

schriftlichen Bericht.“

Artikel 1/1
Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a folgende Angabe eingefügt:

„§ 4b Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1 491 743 468“ durch die Zahl „1 516 743 468“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) besonderer Zuweisungen gemäß den §§ 4a, 4b und 5,“.

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine einmalige Sonderzuweisung in

Artikel 2
Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:

      „§ 4a (aufgehoben)“.

   b) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
      „§ 22 (aufgehoben)“.

2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

Höhe von 25 Millionen Euro.

(2) Die Verteilung für 2015 und 2016 bemisst sich proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs.1. Die Auszahlung erfolgt für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 zum 15. Januar 2016.

Artikel 2
Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch **Artikel 1/1 dieses** Gesetz**es____**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:

      „§ 4a Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“.

   b) Die Angabe „§ 4b Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“ wird gestrichen.

   c) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
      „§ 22 (aufgehoben)“.

2. unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 469 916 734 Euro“ durch die Angabe „1 420 601 945 Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

4. § 3 Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

   „b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor der Tabelle wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

   b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„	2015	2016
1. Kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro
		“.

6. § 4a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 469 916 734 Euro“ durch die Angabe „**1 445 601 945** Euro“ ersetzt.

   b) unverändert

   c) unverändert

4. § 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung

   „b) besonderer Zuweisungen gemäß den §§ 4a und 5,“.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„	2015	2016
1. **k**reisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro
		“.

6. unverändert

6/1. § 4b wird § 4a.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „64 997 592 Euro“ durch die Angabe „64 326 753 Euro“ ersetzt. b) In Satz 2 wird die Angabe „30 281 485 Euro“ durch die Angabe „29 969 125 Euro“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „15 362 863 Euro“ durch die Angabe „15 160 727 Euro“ ersetzt. b) In Satz 2 wird die Angabe „9 598 428 Euro“ durch die Angabe „9 473 206 Euro“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „52 053 881 Euro“ durch die Angabe „51 503 988 Euro“ ersetzt. b) In Satz 2 wird die Angabe „26 369 584 Euro“ durch die Angabe „26 089 762 Euro“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „19 946 986 Euro“ durch die Angabe „19 734 594 Euro“ ersetzt. b) In Satz 2 wird die Angabe „2 274 880 Euro“ durch die Angabe „2 250 623 Euro“ ersetzt.	10. unverändert

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „208 635 181 Euro“ wird durch die Angabe „209 507 086 Euro“ ersetzt.

bb) Die Angabe „162 975 194 Euro“ wird durch die Angabe „162 258 032 Euro“ ersetzt.

cc) Die Angabe „301 638 902 Euro“ wird durch die Angabe „302 546 291 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Raten“ die Wörter „zum 15. Januar und“ eingefügt.

12. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und“ gestrichen.

13. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs**atz** 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

b) In Abs**atz** 5 werden nach dem Wort „Raten“ die Wörter „zum 15. Januar und“ eingefügt.

12. unverändert

13. unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Artikel 1/1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.